

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 03.11.2015

SR/BeVoSr/278/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	17.11.2015	Ö
Hauptausschuss	30.11.2015	Ö
Stadtvertretung	14.12.2015	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 10 11

Haushaltsplan 2016, hier: Investitionsprogramm 2015 bis 2019

Zielsetzung:

Nach § 75 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sind Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Mit dem vorgelegten Finanzplan und dem ihm zu Grunde gelegten Investitionsprogramm wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Finanzrahmen im Planungszeitraum bis 2019 dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt der Stadtvertretung,

der **Hauptausschuss** beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen;

oder

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

(Text)

und die **Stadtvertretung** beschließt,

das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 gemäß vorgelegtem Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 03.11.2015
Bürgermeister Voß am 03.11.2015

Sachverhalt:

Nach § 83 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert. Das Investitionsprogramm ist separat zu beschließen.

Als Anlagen sind der Finanzplan sowie das Investitionsprogramm im Haushaltsentwurf zum vorherigen Tagesordnungspunkt beigefügt.

Der **Finanzplan** basiert auf dem Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2016 und ist mit den Empfehlungen aus dem Haushaltserlass unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten hochgerechnet.

Bezugnehmend auf die Ausführungen zum Verwaltungshaushalt ist festzustellen, dass im Finanzplanungszeitraum der Haushaltsausgleich mit Erwirtschaftung eines Überschusses möglich ist, wenn sich die Rahmenbedingungen nicht verschlechtern.

Das **Investitionsprogramm** ergibt sich aus der Fortschreibung des letztjährigen Programms mit den erkennbaren Änderungen; die ausgewiesenen Defizite wären durch Kreditaufnahmen zu decken, wobei die Ausführungen zum Vermögenshaushalt auch hier Gültigkeit haben

Mit Verfügung zur Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2016 hat die Kommunalaufsicht deutlich gemacht, dass Kreditaufnahmen in Höhe der Tilgung (also keine Netto-Neuverschuldung) nicht als ausreichend angesehen werden, um unsere finanzielle Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Kredite werden nur nach strengen Maßstäben genehmigt, wobei praktisch für jede einzelne kreditfinanzierte Maßnahme der Nachweis der Notwendigkeit zu erbringen ist.

Damit besteht wie beim Vermögenshaushalt die dringende Notwendigkeit zur Verringerung der noch ausgewiesenen Defizite (=Kredite).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

Keine, sind dem vorherigen TOP beigefügt